

Merkblatt Rechtsschutzversicherungen

Stand:10.07.2020

Viele Mandanten sind rechtsschutzversichert. Das ist auch gut so. Wer rechtsschutzversichert ist, sollte folgende Regeln kennen:

Die Gebührenansprüche des Rechtsanwalts bestehen immer nur dem Mandanten gegenüber, nicht im Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und Rechtsschutzversicherung.

Mit einer gesetzlichen Krankenversicherung, die Arzt- oder Krankenhauskosten übernimmt, ist die Rechtsschutzversicherung nicht vergleichbar. Die Rechtsschutzversicherung tritt in dem Umfang ein, in dem Sie sich versichert haben. Ihr Anwalt hat aber grundsätzlich nichts mit der Rechtsschutzversicherung zu tun und auch grundsätzlich keinerlei Pflichten im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung.

Ist die Rechtsschutzversicherung bereit, Prozess- und Anwaltskosten zu übernehmen, erteilt sie eine **„Deckungszusage“**. Die Rechtsschutzversicherung muss Ihnen dann die anwaltlichen Gebühren erstatten. Schickt der Anwalt seine Rechnung direkt an die Rechtsschutzversicherung, brauchen Sie nicht in Vorlage zu treten, wenn die Gebühren von der Versicherung übernommen werden.

Die Probleme beginnen, wenn sich die Rechtsschutzversicherer auf Einschränkungen oder Sonderregelungen der **„Allgemeinen Rechtsschutzversicherungsbedingungen (ARB)“** berufen. Denn die Deckungszusage wird in den folgenden Fällen (hierbei handelt es sich **nicht** um eine abschließende Aufzählung, sondern nur um die gängigsten Ablehnungsgründe) durch die ARB **ausgeschlossen** oder eingeschränkt:

- **Vorsatz**, der zu einer Klage oder Versicherungsfall führt. Beispiel: Verprügelt jemand seinen Vorgesetzten und wird ihm anschließend fristlos gekündigt, erhält er keinen Deckungsschutz, weil er vorsätzlich den Versicherungsfall herbeigeführt hat
- **GmbH-Geschäftsführer**, z. B. bei ihrem Kampf gegen ihre Kündigung
- **Baurisiko**
- **Bergwerkschäden**, z. B. hat Ihr Haus einen Riss, der vom Keller bis zum Dach reicht und wollen Sie Schäden wegen einer Absenkung des Grundwasserspiegels in einem Braunkohlenrevier geltend machen, hilft Ihnen die Rechtsschutzversicherung nicht
- Im **Öffentlichen Recht** in den Bereichen der Planung, der genehmigungspflichtigen Errichtung/Veränderung von Grundstücken und Gebäuden und der Erschließungsbeiträge. Beispiel: Haben Sie ein neues Haus gebaut oder genehmigungspflichtige Umbauten an einem Haus durchgeführt, werden Sie für den Streit mit den Handwerkern oder Ihrer finanzierenden Bank keine Deckungszusage erhalten.
- In manchen Rechtsgebieten **erst ab dem gerichtlichen Verfahren**; z. B. im Steuer- oder Sozialrecht
- In **vorvertraglichen Fällen**, z. B. wenn das den Streit auslösende Ereignis vor dem Abschluss des Versicherungsvertrages liegt. Dabei kann sich eine Vorvertraglichkeit auch dann ergeben, wenn z. B. ein bereits seit langem bestehender Mietvertrag bei Abschluss dieses Mietvertrages den Grund für einen Rechtsstreit in sich trägt, was aber erst Jahre später auffällt.
- Grundsätzlich bei **vorbeugenden Beratungskosten**, z. B. erscheint der Mandant beim Anwalt und holt sich frühzeitig Rechtsrat
- Grundsätzlich bei Ansprüchen im **Zusammenhang mit selbstständigen Tätigkeiten**
- Ansprüchen aus abgetretenen Recht

- Tätigkeit im Zusammenhang mit **Parkverstößen**
- In **familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten** trägt sie zwar die Kosten einer Beratung, aber nur bei Eintritt eines konkreten Ereignisses, das eine Rechtslageänderung beinhaltet. Im Familien- und Erbrecht gibt es die Besonderheit, dass die nach Außen in Erscheinung tretende Tätigkeit des Rechtsanwalts generell nicht versichert ist, unabhängig davon, ob sie gerichtlich oder außergerichtlich erfolgt.
Berät der Rechtsanwalt Sie zunächst erb- oder familienrechtlich und werden die Kosten von der Rechtsschutzversicherung übernommen, so entfällt die Eintrittspflicht der Rechtsschutzversicherung, wenn Sie den Rechtsanwalt mit einer weitergehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Interessenwahrnehmung beauftragen.

Jedem Versicherungsnehmer ist eine Reihe von **Obliegenheiten** auferlegt. Ihre „Pflichten“ als Versicherungsnehmer sind in den ARB oder in Geschäftsbedingungen der Versicherungsgesellschaften festgelegt.

Um eine **Deckungszusage zu erhalten**, muss der Versicherungsnehmer der Versicherung ausführlich den Sachverhalt darstellen. Er hat ggf. Belege, Schreiben, Verträge und sonstige Unterlagen einzureichen, damit der Sachbearbeiter der Rechtsschutzversicherung prüfen kann, ob der Versicherungsfall eingetreten ist und die Sache Aussicht auf Erfolg bietet.

Viele Mandanten wissen nicht, ob sie eine **Selbstbeteiligung** vereinbart haben. Die Höhe ist – je nach Versicherungsgesellschaft **und Vertragsgestaltung** – unterschiedlich. Fragen Sie Ihre Rechtsschutzversicherung, was die Versicherung ohne Selbstbeteiligung kosten würde.

Mit der Übernahme des Mandats haben wir nicht die Pflicht, uns darum zu kümmern, dass unsere Honorare vom Rechtsschutzversicherer übernommen werden. Auch für Anwälte wird die **Korrespondenz mit den Rechtsschutzversicherern** zunehmend umfangreich. Uns entstehen dadurch Kosten, wir wenden zunehmend Zeit für wiederholten Schriftwechsel mit dem Rechtsschutzversicherer auf, ohne zu diesem Kostenaufwand verpflichtet zu sein. Grundsätzlich ist diese gesonderte Tätigkeit auch gesondert zu vergüten.

Wir haben uns deshalb zu folgender Regelung entschlossen:

Als **Serviceleistung** für unsere Mandanten werden wir weiterhin kostenlos die **erste Korrespondenz – Deckungsanfrage** – mit der Rechtsschutzversicherung führen.

Sollte auf unseren ersten Brief keine Deckungszusage eingehen, behalten wir uns vor, die anschließende Korrespondenz gegen ein angemessenes Pauschalhonorar zu führen. Da das Honorar vom Umfang und von der Schwierigkeit der Korrespondenz abhängt, vereinbaren wir die Honorarhöhe mit Ihnen je nach Einzelfall.

Wir bitten um Ihr Verständnis.